

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2013

Nr. 2013/376

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) [Berufsmaturitätsreform]

1. Ausgangslage

Die Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV; SR 413.103.1) gilt für Berufsmaturitätslehrgänge, die nach dem 1. Januar 2014 beginnen. Die kantonalen Vorschriften zur Berufsmaturität (BM) sind gemäss Artikel 36 BMV bis Ende 2012 anzupassen. Der entsprechende Rahmenlehrplan wurde im Dezember 2012 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erlassen.

Weil die BMV gegenüber der bisherigen Ordnung wesentliche Änderungen beinhaltet, müssen die kantonalen Vorschriften über die Berufsmaturität total revidiert werden. Insbesondere sieht die BMV keine Berufsmaturitätstypen mehr vor. Stattdessen setzt sich der BM-Unterricht aus Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sowie Projektarbeiten zusammen, ausgerichtet auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildungen und der ihnen verwandten Studienbereiche der Fachhochschulen.

Gemäss § 44 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) ist die Zuständigkeit zum Erlass von Bestimmungen über Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen an das Departement delegiert. Die bisherige Verordnung über die Berufsmaturität vom 7. Juli 2000 (BGS 416.113) soll deshalb aufgehoben und durch ein vom Departement für Bildung und Kultur zu erlassendes Reglement über die Berufsmaturität ersetzt werden. Die für die Berufsmaturität relevanten Organe sind hingegen neu in der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) zu definieren.

2. Erwägungen

Die VBB soll mit drei neuen Paragraphen ergänzt werden: Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen Berufsmaturität (§ 24^{bis}), Berufsmaturitätskonferenz (§ 24^{ter}) sowie Lehrplan für den Berufsmaturitätsunterricht (§ 31^{bis}).

Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 24^{bis}

Die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen für die BM sollen neu in der VBB geregelt werden. Diese Konferenzen setzen sich aus den Lehrpersonen zusammen, welche an den jeweiligen Berufsfachschulen BM-Unterricht erteilen. Diese Konferenzen entscheiden insbesondere über die Promotion der Lernenden und stellen Antrag an die BM-Konferenz auf Erteilung der Maturität.

Zu § 24^{ter}

Die Berufsmaturitätskonferenz, bisher in der Verordnung über die Berufsmaturität definiert, soll neu in der VBB, im Abschnitt über die Organe der Berufsbildungszentren, geregelt werden. Materiell ergibt sich keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis.

Zu § 31^{bis}

Für alle den BM-Unterricht führenden Berufsfachschulen gilt derselbe kantonale Lehrplan. Dieser ist vom Departement für Bildung und Kultur zu erlassen und richtet sich nach dem Rahmenlehrplan des Bundes.

Diese Änderungen sollen am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, YJP, FI, EM, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
Volksschulamt
BBZ Solothurn-Grenchen, Direktion, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn
BBZ Olten, Direktion, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten
BZ-GS, Direktion, Baslerstrasse 150, 4601 Olten
Parlamentdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 299

Ablauf der Einspruchsfrist: 31. Mai 2013.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, YJP, FI, EM, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
Volksschulamt
BBZ Solothurn-Grenchen, Direktion, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn
BBZ Olten, Direktion, Aarauerstrasse 30, 4600 Olten
BZ-GS, Direktion, Baslerstrasse 150, 4601 Olten